



Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der

VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

für das

Angebotsprogramm für Strukturierte Schuldverschreibungen

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz ("**KMG**") dar und ergänzt den Prospekt vom 28.3.2011 (der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Strukturierte Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleihschuldnerin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 28.3.2011 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 15.2.2012 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht Anlegern in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" zur Verfügung. Papierversionen dieses Nachtrags sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Dieser Nachtrag wurde bei der Wiener Börse, die das Programm zum Geregelten Freiverkehr zugelassen hat, eingereicht. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der EU-Prospekt-Richtlinie und dem KMG erstellt wurde.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw festgestellt wurden.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder der Zeichnung von Schuldverschreibungen zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des § 6 Abs 1 KMG aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages abgegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 iVm § 5 Abs 4 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

15.2.2012

Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaigen anderen in diesem Nachtrag angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag (Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Die folgenden wichtigen neuen Umstände (gemäß Art 16 (1) der EU-Prospekt-Richtlinie und § 6 Abs 1 KMG betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen liegen vor, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten:

Die Emittentin beabsichtigt, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde, um öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen in Deutschland zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist der Prospekt wie folgt um eine Darstellung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in Deutschland zu ergänzen:

Aufnahme eines neuen Abschnitts "Besteuerung in Deutschland" als Punkt 4.1.19 der Wertpapierbeschreibung

Nach dem Ende des in in Punkt 4.1.18 der Wertpapierbeschreibung des Prospekts enthaltenen Abschnitts "Besteuerung in Österreich", auf Seite 97 des Prospekts wird ein neuer Abschnitt "Besteuerung in Deutschland als Punkt 4.1.19 eingefügt:

"4.1.19 Besteuerung in Deutschland

Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Ferner berücksichtigt die nachfolgende Darstellung nicht die steuerliche Behandlung von Zahlungen in Bezug auf Basiswertpapiere. Die insoweit anwendbaren steuerlichen Vorschriften können (in einigen Fällen erheblich) von denen abweichen, die in der folgenden Darstellung beschrieben sind.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Nachtrags geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Zusammenfassung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend als „Abgeltungsteuer“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum

31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs. 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem unter Steuerexperten umstrittenen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 - S 2252/10/10010) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn vertraglich vereinbart ist, dass diese Zahlungen Kapitalrückzahlungen (Tilgung) sind. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und hat der Anleger am Ende der Laufzeit des Vollrisikozertifikats keinen Anspruch auf eine abschließende Zahlung bzw. erfolgt keine abschließende Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i. S. d. § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn der Anleger bei Zertifikaten am Ende der Laufzeit des Zertifikats keine Zahlung erhält, weil nach den Zertifikatsbedingungen der Wert des Basiswertes vor Endfälligkeit einen in den Bedingungen festgeschriebenen Wert über- oder unterschritten hat oder es deshalb zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats kommt (z. B. bei einem Zertifikat mit „knock-out“-Struktur). Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten

von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine

Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie die EU-Quellensteuer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen qualifizieren. In einem solchen Fall würden sich die Bestimmungen bezüglich des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des Inhabers der Schuldverschreibung danach richten, ob die Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten nach dem Investmentsteuergesetz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, könnte der Inhaber der Schuldverschreibungen der Besteuerung nach fiktiven Gewinnen unterliegen.

Ein ausländisches Investmentvermögen ist nach dem Investmentgesetz definiert als Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt ist und das dem Recht eines anderen Staates untersteht. Ein Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen ist gegeben, wenn der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist. Gemäß dem Rundschreiben Nr. 14/2008 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, WA 41-Wp 2136-2008/0001) vom 22. Dezember 2008 bezüglich der Anwendbarkeit des

Investmentgesetzes und dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes vom 18. August 2009 (IV C 1-S 1980-1/08/10019) sollen index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen jedoch grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen gelten.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert –

vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden."

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 15.2.2012

DR. JODOK SIMMA

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands

MAG. FLORIAN GORBACH, MSC

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist